C/2024/3867

18.6.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11598 – MARUBENI / CERTAIN PARTS OF TRUSTENERGY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3867)

1. Am 10. Juni 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Marubeni Corporation („Marubeni“, Japan),

— Certain parts of TrustEnergy BV („TrustEnergy“, Niederlande; die relevanten Teile von TrustEnergy, im Folgenden bezeichnet als „TrustEnergy-Tochtergesellschaften“, Portugal), die derzeit gemeinsam von Marubeni und Engie SA (Frankreich) kontrolliert werden.

Marubeni wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der TrustEnergy-Tochtergesellschaften erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Marubeni ist eine weltweit tätige japanische Handels- und Investmentgesellschaft mit unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen (u. a. Energie, Strom und Infrastrukturprojekte),

— TrustEnergy ist ein Gemeinschaftsunternehmen von Marubeni und Engie im Bereich der Stromerzeugung in Portugal. Die TrustEnergy-Tochtergesellschaften umfassen Stromerzeugungsanlagen, die Wind- oder Erdgas nutzen, sowie Entwicklungsprojekte für die Solarstrom- und die Wasserstofferzeugung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11598 – MARUBENI / CERTAIN PARTS OF TRUSTENERGY

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGI